

## Merkblatt

## EMFF – Förderung von Fischwirtschaftsgebieten

Nach Nr. 2.3 der EMFF-Richtlinie werden im Rahmen einer genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) Vorhaben zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten gefördert.

**Zusätzlich zum Merkblatt** „EMFF-Förderantrag“ sind hier die speziellen Regelungen für den Bereich Fischwirtschaftsgebiete zusammengefasst.

Die Vorhaben werden von der jeweiligen Fischereilichen Lokalen Aktionsgruppe (FLAG) mit einem eigenen **Projektauswahlverfahren** zur Umsetzung der LES ausgewählt. Daher ist es wichtig, dass die örtlich zuständige FLAG frühzeitig in die Projektentwicklung eingebunden wird. Der Antragsteller ist bei der Projektumsetzung verpflichtet, der FLAG auf Anfrage notwendige Informationen zu liefern.

### 1. Antragsteller

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, sofern das Vorhaben von der FLAG ausgewählt wurde.

### 2. Projektauswahlverfahren

Die FLAG führen das Projektauswahlverfahren eigenständig durch und entscheiden anhand ihrer Projektauswahlkriterien welche Projekte zur Förderung über den EMFF beantragt werden sollen.

Die Auswahl einer Maßnahme durch die FLAG stellt noch keine Förderzusage dar. Die Prüfung aller Förderkriterien erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde.

### 3. Fördervoraussetzungen

- Die Vorhaben müssen im Gebiet einer FLAG liegen. Bei einer geplanten Projektumsetzung ganz oder teilweise außerhalb, ist eine Begründung der FLAG erforderlich, dass das betreffende Projekt dem FLAG-Gebiet dient.
- Zu jedem Vorhaben müssen eine Dokumentation zum korrekten Projektauswahlverfahren und ein positiver Beschluss des FLAG-Entscheidungsgremiums vorliegen. **Dies gilt auch für Anträge zum FLAG-Management.**
- Ebenso ist jedem Antrag eine Begründung der FLAG zur Festlegung der beantragten Zuwendungshöhe (Fördersatz) beizulegen.
- Es darf sich nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften (z. B. Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Bauleitplanung, Schulträgerschaft) handeln.
- Bei Investitionen in Gebäude, bauliche oder technische Anlagen muss die nachhaltige finanzielle Tragbarkeit des Projekts dargestellt werden.
- **Nicht zuwendungsfähig** sind Vorhaben, wenn diese **keinen fishereilichen Bezug** aufweisen und es sich um eine **wirtschaftliche Tätigkeit** i.S. des Beihilferechts handelt.
  - Ein **fishereilicher Bezug** besteht immer dann, wenn das Vorhaben die Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung von Produkten der Fischerei- oder Aquakultur betrifft.
  - Handelt es sich beim Antragsteller um einen Teichwirt bzw. ein Unternehmen (wirtschaftliche Tätigkeit), ist der fishereiliche Bezug **sehr eng** auszulegen.
  - Handelt es sich um einen Antragsteller, der **nicht wirtschaftlich** tätig ist, muss das Vorhaben dennoch einen **deutlichen Fischereibezug** aufweisen, d.h. das Vorha-

ben muss überwiegend dazu dienen, die Zusammenhänge der Teichwirtschaft/Fischerei (natürliche Grundlagen, ökologische Zusammenhänge, Produktion, Verarbeitung, Vermarktung) zu vermitteln und so dazu beitragen, dass die Teichwirtschaft/Fischerei im Fischwirtschaftsgebiet gestärkt und gefördert wird.

- Eine **wirtschaftliche Tätigkeit** besteht nach dem EU-Beihilferecht immer dann, wenn Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angeboten werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht erforderlich. Dies muss in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ist z. B. eine Infrastruktur einzustufen, die nicht kommerziell genutzt werden soll und ohne Gegenleistung zur öffentlichen Verwendung bereitgestellt wird, wie z. B. ein Lehrpfad.

Ebenso sind Museen nicht als wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Beihilferechts einzustufen, wenn alle potentiellen Nutzer diskriminierungsfrei Zugang haben. Dabei können neben den Eintrittskarten auch in untergeordnetem Umfang projektbezogene Souvenirs und Erfrischungen verkauft werden, sofern die Einnahmen in den Betrieb und Unterhalt des Museums fließen.

- Die Vorhaben müssen mindestens zu einem der folgenden **Ziele** in den Fischwirtschaftsgebieten beitragen:

- Schaffung von Mehrwert, Steigerung der Attraktivität für junge Menschen und Förderung von Innovationen auf allen Stufen der Versorgungskette für die Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse,
- Unterstützung der Diversifizierung in der Erwerbsfischerei, des lebenslangen Lernens und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Stärkung und Nutzung des Umweltvermögens, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels,
- Förderung von sozialem Wohlstand und kulturellem Erbe im Fischwirtschaftsgebiet,
- Stärkung der Rolle der Fischereigemeinden bei der lokalen Entwicklung und bei politischen Entscheidungen über lokale Fischereiresourcen und fishereiliche Tätigkeiten.

- Bei allen Vorhaben ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass die weitere Nutzung mind. für die Dauer der Zweckbindung **verbindlich geregelt** ist.

Sofern regelmäßige Veranstaltungen Teil des Konzeptes sind, sollten diese angemessen dokumentiert werden.

- Sofern es sich um Vorhaben handelt, die lt. EMFF-Richtlinie auch in den Bereichen Aquakultur, Binnenfischerei, Verarbeitung/Vermarktung gefördert werden können, sind die **dort festgelegten** Förderbedingungen anzuwenden (Antragsvoraussetzungen, Wirtschaftlichkeit, Fördersätze, Antragsformular, etc.).

### 4. Förderhöhe

Grundsätzlich kann für alle Vorhaben ein Gesamtfördersatz von 50 % gewährt werden.

Die Höhe des beantragten Fördersatzes wird jeweils durch das Entscheidungsgremium festgelegt.

Ein erhöhter Fördersatz zwischen 50 und 80 % der förderfähigen Ausgaben kann zur Anwendung kommen, wenn es sich beim Antragsteller um eine Einrichtung des öffentlichen Rechts handelt oder die Ergebnisse der Maßnahme öffentlich zugäng-

lich gemacht werden und gleichzeitig eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

- a) Die Maßnahme ist von kollektivem Interesse,
- b) die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger oder
- c) die Maßnahme weist innovative Aspekte auf.

## 5. FLAG-Management / Personalkosten

- Die Förderung von Personalkosten im Rahmen des FLAG-Managements oder eines Projektes erfolgt ausschließlich als **Projektförderung** (keine institutionelle Förderung).
- Die Laufzeit muss bereits bei der Antragstellung festgelegt werden (kein Folgeantrag). Im Zuwendungsbescheid muss der Förderzeitraum geregelt sein.
- Im Rahmen des **FLAG-Managements** sind Personalausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzungsausgaben wie Teilnahme an Vernetzungstreffen von FLAG-Netzwerken sowie Ausgaben für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie zuwendungsfähig.
- Personalausgaben im Rahmen von FLAG-Management oder Projekten umfassen auch **Reisekosten** (Fahrt- und Übernachtungskosten) in Anlehnung an das bayerische Reisekostengesetz. Sachkosten sind nicht förderfähig.
- Sofern die geförderte Person nicht ausschließlich für das FLAG-Management tätig ist, müssen im Arbeitsvertrag die **Arbeitsbereiche** und die dafür vorgesehene Arbeitszeit **genau definiert und voneinander abgegrenzt** werden. Daraus muss hervorgehen, dass die Tätigkeit für das FLAG-Management auf die Projektlaufzeit befristet ist.
- Mit jedem Verwendungsnachweis (VN) ist ein **Tätigkeitsbericht** vorzulegen.
- Ferner sind **monatliche Arbeitszeitaufzeichnungen** zu führen und mit dem Tätigkeitsbericht vorzulegen. Maßgeblich ist am Ende der Projektlaufzeit (Schluss-VN), ob die dem Arbeitsvertrag für das FLAG-Management zugrundeliegende Arbeitszeit tatsächlich geleistet wurde.
- Zuwendungen für das FLAG-Management können nur bis zu einer Höhe von **maximal 25 %** der für die Umsetzung von FLAG-Projekten im jeweiligen Gebiet anfallenden **öffentlichen Gesamtausgaben** gewährt werden. Im Zuwendungsbescheid ist eine entsprechende Rückforderungsklausel enthalten, falls diese 25 % am Ende der Förderperiode überschritten sein sollten.
- Die Nr. 1.3 ANBest-P wird **nicht** angewendet. Stattdessen sind die monatlich maximal als zuwendungsfähige Ausgaben anrechenbaren Beträge (Bruttogehalt und Sozialbeiträge sowie sonstige Sozialleistungen des Arbeitgebers bezogen auf eine Vollzeitstelle) bei der Förderung von Personalkosten für das **FLAG-Management auf max. 5.000 € pro Monat** und für andere Projekte auf max. 4.300 € pro Monat bzw. für Assistenzkräfte auf max. 3.000 EUR pro Monat begrenzt.
- Die Obergrenzen beziehen sich auf eine Vollzeitstelle, bei Teilzeitstellen reduziert sich die Obergrenze anteilig. Reisekosten sind im Rahmen der Personalkosten zuwendungsfähig, fallen aber nicht unter diese Obergrenzen.